

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 3 • Prenzlau, den 19. März 2002 •



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: Allgemeine Tarife für Trinkwasser des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung-ZOWA-
- Seite 3: Ergänzende Bestimmungen des ZOWA zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 6. Februar 2002
- Seite 7: 1. Änderungssatzung zur „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung- ZOWA vom 02.05.2001“
- Seite 8: 1. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“- ZOWA vom 02.05.2001
- Seite 10: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Lösung von Aufgaben im Bereich des Paß-, Ausweis- und Meldewesens
- Seite 12: Neueintragung in Teil I des Verzeichnisses der Denkmale des Landkreises Uckermark
- Seite 12: Erlaß eines internen Aufgebotsverfahrens der Sparkasse Uckermark

ALLGEMEINE TARIFE FÜR TRINKWASSER

des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung -ZOWA-

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat in Ihrer Sitzung vom 06. Februar 2002 nachfolgende „Allgemeine Tarife für Trinkwasser“ (Tarifblatt) beschlossen:

I. Hauptleistungen

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die abgenommene Wassermenge sowie einem Grund-

preis für die Bereitstellung der Wassermengen und die Vorhaltung der Anlage. Der Berechnungsmaßstab für den Grundpreis ist die Zählernennleistung des in der Hausanschlussleitung installierten Wasserzählers.

Zu allen angeführten Preisen, außer den als Bruttopreis gekennzeichneten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

		Preis pro m ³	Ab 01.01.2002 Preis pro m ³
1.	Mengenpreise		
1.1.	Mengenpreis	2,55 DM	EUR
1.2.	Weiterverteilerpreis	2,35 DM	1,20 EUR
	Dieser Preis gilt nur für die Abgabe in öffentliche Verteilernetze von Dritten		
1.3.	Sonderpreis		
	Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt, in Versorgungsgebieten mit freien Kapazitäten der Wasserwerke Sonderpreise für Großabnehmer >500 m ³ /d festzulegen. Die Sonderpreise bedürfen der Genehmigung durch den Vorstandsvorstand.		
		Preis pro Tag	Ab 01.01.2002 Preis pro Tag
2.	Grundpreis		
2.1.	Kleinabnehmer		
	Zählernennleistung		
	Qn 2,5	0,52 DM	0,27 EUR
	Qn 6	1,25 DM	0,64 EUR
	Qn 10	2,08 DM	1,06 EUR
	Qn 15	3,12 DM	1,60 EUR
	Qn 25	5,20 DM	2,66 EUR
	Qn 40	8,32 DM	4,25 EUR
	>= Qn 60	12,48 DM	6,38 EUR

2.2.	Großabnehmer Zählernennleistung		
	Qn 15	5,04 DM	2,58 EUR
	Qn 40	13,46 DM	6,88 EUR
	>= Qn 60	20,20 DM	10,33 EUR
2.3.	Standrohrzähler Zählernennleistung		
	Qn 2,5	1,08 DM	0,55 EUR
	Qn 6	2,08 DM	1,06 EUR
	QN 10	3,12 DM	1,60 EUR
	>= Qn 15	5,20 DM	2,66 EUR
2.4.	Feuerlöschleitungen Zählernennleistung		
	>= Qn 40	5,20 DM	2,66 EUR
II. Nebenleistungen			
1.	Herstellen eines TW-Hausanschlusses		ab 01.01.2002
1.1.	Grundpauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 32	1800,00 DM	920,33 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	1880,00 DM	961,23 EUR
1.2.	Ergänzungspauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 50	1250,00 DM	639,11 EUR
1.3.	Meterpauschale		
	Nennweite DN 25 bis DN 32	15,00 DM	7,67 EUR
	Nennweite DN 40 bis DN 50	20,00 DM	10,23 EUR
1.4.	vorübergehende Anschlüsse und Nennweiten über DN 50		Ersatz der tatsächlichen Kosten
2.	Vermietung von Standrohren		ab 01.01.2002
	Zinslose Sicherheitsleistung(brutto)	400,00 DM	200,00 EUR
	Aufbau	75,58 DM	38,64 EUR
	Abbau	75,58 DM	38,64 EUR
3.	Mahnverfahren		ab 01.01.2002
3.1.	Zahlungserinnerung (brutto)	1,10 DM	0,56 EUR
3.2.	Mahnung mit Sperrandrohung (brutto)	5,00 DM	2,56 EUR
3.3.	gerichtliches Mahnverfahren		Ersatz der tatsächlichen Kosten
4.	Nachinkasso	45,22 DM	23,12 EUR
5.	Sperrung eines Hausanschlusses	90,83 DM	46,44 EUR
6.	Wiederinbetriebsetzung	90,83 DM	46,44 EUR
7.	Wechselung eines frostgeschädigten Zählers Zählernennleistung		ab 01.01.2002
	Qn 1,5	186,60 DM	95,41 EUR
	Qn 2,5	194,10 DM	99,24 EUR
	Qn 6	208,10 DM	106,40 EUR
	>= Qn 10	275,30 DM	140,76 EUR
8.	Wechselung und Nachprüfung von Messeinrichtung im Kundenauftrag		Ersatz der tatsächlichen Kosten

Die „Allgemeinen Tarife Trinkwasser“ gelten rückwirkend ab 01.07.2001
Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Dieter Fiedler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

**ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES ZOWA
ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG
MIT WASSER (AVBWasserV)VOM 06. FEBRUAR 2002**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat in ihrer Sitzung vom 06. Februar 2002 folgende Neufassung der Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Antrag auf Wasserversorgung
4. Baukostenzuschüsse
5. Hausanschluss
6. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
7. Kundenanlage
8. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage
9. Verlegung von Messeinrichtungen
10. Nachprüfung von Messeinrichtungen
11. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung
12. Ablesung und Abrechnung
13. Umsatzsteuer
14. Zutrittsrecht
15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke
16. besondere Wasserleitungen
17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung
18. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer des Verbandsgebietes, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

1.2. Dem Zweckverband obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser. Der ZOWA kann jedoch die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen (§ 35 BSchG).

2. Vertragsabschluss (§2 AVBWasserV)

2.1. Der ZOWA schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverantwortlich.

2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZOWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZOWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZOWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck des Zweckverbandes gestellt werden.

Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstücks mit Eintragung der vorhandenen Gebäude sowie der Länge der Grundstücksgrenzen an den öffentlichen Verkehrseinrichtungen im Maßstab 1:1000 bis 1:250 sowie ein Kellergrundriss im Maßstab 1:100 oder 1:50 mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

4. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

4.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem ZOWA gemäß § 9 AVBWasserV bei Anschluss an das Leitungsnetz des ZOWA bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

4.2. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4.3. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an der Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private) liegt (s. Nr. 4.7.). Die Kostenmasse kann auf dem Wege der Vorkalkulation ermittelt werden.

4.4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = \frac{X}{100} \times M \times \frac{K}{SM}$$

Es bedeuten:

X: Der festgesetzte Prozentsatz

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Nr. 4.2.

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

SM: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

4.5. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

4.6. Als Straßenfrontlänge gilt bei Grundstücken, die unmittelbar an der Straße liegen, die Frontlänge des Grundstücks an der Straße. Als Straßen gelten Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentliche als auch private; letztere jedoch nur dann, wenn eine Versorgungsleitung verlegt ist. Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, wird das aus allen Straßenfrontlängen sich ergebende Mittel zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird. Als solche gilt die der Parallele zu dieser Straße am nächsten liegende und bei danach gleichwertigen Grundstücksformen das Mittel aus diesen.

4.7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die zwischen dem 01.04.1990 und dem 01.05.1993 errichtet oder mit deren Errichtung in diesem Zeitraum begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen 48,57 EUR je lfd. m Straßenfrontlänge.

4.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

4.9. Von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht.

5. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

5.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Grundstück ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. nutzbar sind.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dau-

ernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der ZOWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5.2. Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke gilt folgende Ausnahme:

Die Verantwortlichkeit des ZOWA endet in diesen Fällen an dem Grundstück, das dem Verteilungsnetz am nächsten liegt. Über dieses Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinter liegenden Grundstücke gemessen.

5.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem ZOWA die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses zu den nachfolgend bestimmten Pauschalen.

a) Grundpauschale

Die Grundpauschale beinhaltet die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Erdarbeiten oder Durchpressungen sowie Anbohrbrücke, Hauptabsperrvorrichtung und Montage der Messeinrichtung.

Sie beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 32 siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt
DN 40 bis DN 50 siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt

b) Ergänzungspauschale

Die Ergänzungspauschale wird zusätzlich zur Grundpauschale fällig, wenn über den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses eine vorhandene Straßen-, Platz- oder Gehwegbefestigung aufzubrechen und wiederherzustellen ist.

Sie beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 50 siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt

c) Meterpauschale

Die Meterpauschale beinhaltet die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung. Hierin nicht enthalten sind die erforderlichen Erd- und Nebenarbeiten. Diese sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten zu veranlassen.

Die Meterpauschale beträgt bei Anschlussweiten von:

DN 25 bis DN 32 siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt
DN 40 bis DN 50 siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt

Je lfd. m Anschlussleitung.

Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse und für Anschlussweiten über DN 50 sind die dem ZOWA entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5.4. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse beiderseitig in einem Abstand von je 2 Meter weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und

Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnliche hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

5.5. Für den im privaten Grundstück gelegenen Teil des Hausanschlusses sind die Erd- und Nebenarbeiten entsprechend den örtlichen Festlegungen vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten zu veranlassen. Hierbei sind insbesondere die Leitungstrasse und Leitungstiefe gemäß der schriftlichen Vorgaben einzuhalten. Der ZOWA erstellt nach Terminvereinbarung und sachgerechter Herstellung der Erd- und Nebenarbeiten den Hausanschluss einschließlich Messeinrichtung mit Hauptabsperreinrichtung im Gebäude.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlusslänge dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet. Der ZOWA kann auf einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank verzichten, wenn dem Kunden die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschrankes nur unter besonderen Erschwernissen möglich ist.

Bei Hausanschlussleitungen mit mehr als 30 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen.

7. Kundenanlage (§§ 12 und 18 AVBWasserV)

Die Kundenanlage ist so herzustellen und zu betreiben, dass ein Rückfließen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von Fremdstoffen in das Rohrnetz unmöglich ist. Eine unmittelbare Verbindung des Rohrnetzes mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck entstehen kann (Pumpen, Dampfkessel etc.) sowie mit Einrichtungen, die kein Trinkwasser enthalten (Waschmaschinen, Geschirrspüler) ist verboten. Ein Verbund mit Eigenversorgungsanlagen (Eigenbrunnen, Regenwassernutzungsanlage) ist nicht zulässig.

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

8.1. Die Inbetriebsetzung ist beim Zweckverband auf einem Formular zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage.

8.2. Die Kosten für die Wiederinbetriebsetzung nach einer Versorgungseinstellung sind dem ZOWA vom Kunden zu erstatten. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt)

9. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung sind gemäß § 19 Abs. 2 der AVBWasserV zu erstatten.

11. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind dem ZOWA pauschal zu bezahlen. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt)

12. Ablesung und Abrechnung (§§ 24 und 25 AVBWasserV)

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder im Abstand von 12 Monaten (=Abrechnungsjahr)

Wird der Wasserverbrauch monatlich abgelesen und abgerechnet (Verbrauch >10 m³/d) werden keine Abschläge erhoben.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der ZOWA in zweimonatlichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr zuzüglich des anteiligen Grundpreises bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Festsetzung erfolgt mit der Jahresrechnung, bei neuen Abnehmern mit der Versorgungsbestätigung. Sie sind fällig jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Rechnungserstellung.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ableseung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

13. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

14. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des ZOWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

15.1. Für Bauwasser wird auf Antrag vorübergehend eine Bauwassermesseinrichtung vom ZOWA installiert. Die Bauwassermesseinrichtung beinhaltet den Wasserzähler, eine Zapfstelle und die notwendigen Rohrleitungen. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung der Bauwassermesseinrichtung insbesondere auch für Frostschäden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Frostperiode die Bauwassermesseinrichtung vom ZOWA außer Betrieb nehmen zu lassen.

15.2. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden vom ZOWA auf Antrag gegen Sicherheitsleistungen vermietet. (siehe zur Zeit gültiges Tarifblatt).

15.3. Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand selbst auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem ZOWA oder auch dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 25. jeden Monats bei dem ZOWA zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem der ZOWA monatliche eine Kontrolle ausüben kann.

15.4. Der ZOWA kann vom Mieter eines Standrohres Vorauszahlungen auf den Verbrauch verlangen. Die Höhe bestimmt sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch zuzüglich des voraussichtlichen Grundpreises. Die Verrechnung der Vorauszahlung erfolgt mit der endgültigen Abrechnung des Verbrauchs bei Rückgabe des Standrohres.

16. Besondere Wasserleitungen

16.1. Der ZOWA ist berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.

16.2. Als Feuerlöschleitungen gelten Leitungen, durch die nur das für die Brandbekämpfung benötigte Wasser fließt. In die Leitung wird durch den ZOWA ein Wasserzähler, ein Rückflussverhinderer und je eine Armatur vor und hinter dem Wasserzähler (Wasserzähleranlage) eingebaut. Die Wasserzähleranlage muss in einem gesonderten Wasserzählerschacht, den der Kunde zu errichten hat, untergebracht sein.

16.3. Die Feuerlöschleitung ist vom Kunden in halbjährlichen Abständen auf seine Kosten zu spülen.

16.4. Für die dem ZOWA durch die Vorhaltung von Zusatzwassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Grundpreis berechnet.

17. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (§ 32 AVBWasserV)

17.1. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig genutzt werden, nach einem Jahr auf seine Kosten zu spülen.

17.2. Der ZOWA behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr oder wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. auf Kosten des Kunden zu spülen.

17.3. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung. Der Baukostenzuschuss (§9 AVBWasserV) wird jedoch nicht erhoben.

18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ersetzen die bisherigen „Ergänzenden Bestimmungen des ZOWA zur AVBWasserV“ vom 02. Mai 2001.

Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Dieter Fiedler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNGSSATZUNG**zur „Satzung über den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung - SWS) des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA vom 02.05.2001“**

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO-) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 301) in der zur Zeit gültigen Fassung in Ihrer Sitzung am 06. Februar 2002 folgende 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 02.05.2001 beschlossen.

Artikel 1**Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung**

1. § 1, Abs. 2, Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich der Fäkalschlämme.

2. § 2, Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Mehrere Grundstücke des selben Eigentümers gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar sind.

3. § 2, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. I, S. 175, ber. S. 209). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

4. In § 3, Abs. 1 erhalten folgende Definitionen eine neue Fassung:

ZENTRALE ÖFFENTLICHE SCHMUTZWASSERANLAGE

Dazu gehören alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Schmutzwasser sowie zur Schmutzwasser- und Klärschlammbehandlung außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, insbesondere

a) das öffentliche Leitungsnetz für Schmutzwasser, die Grundstücksanschlüsse - mit Ausnahme zusätzlicher Grundstücksanschlüsse-, Reinigungs- und Revisions-schächte sowie Pumpstationen

b) alle technischen Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient.

c) Offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaften entzogen ist und sie zur Aufnahme von Schmutzwasser dienen.

GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS

Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes

5. § 5, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.

6. § 7, Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

7. In § 8, Abs. 3, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Zweckverband entscheidet nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

8. § 10, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schächte bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so ist das

Grundstück über eine Schmutzwasserhebeanlage auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Die Lage des Pumpenschachtes einschließlich der elektrischen Steuerung bestimmt der Zweckverband nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen.

9. § 10, Abs. 2 wird wie folgt verändert:

Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch gesichert haben.

Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen.

10. In § 16, Abs. 4 wird folgender Satz 1 eingefügt:
Verboten ist die Einleitung von Schmutzwasser, das die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Schmutzwasseranlage, die Gesundheit des in der Schmutzwasserbeseitigung tätigen Personals, die Verwertbarkeit des kommunalen Klärschlammes und die Einhaltung der für den Ablauf der öffentlichen Kläranlagen festgesetzten Bescheidwerte gefährdet.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält im 1. Halbsatz folgenden Wortlaut:

In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere solche Stoffe nicht eingeleitet werden,

11. § 18, Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstückskläreinrichtung ist nach den nach § 18b WHG und § 70 Bbg-WG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die Vorschriften der DIN 4261 einzuhalten.

12. In § 28, Abs. 1 ist in Nr. 19 „§13“ durch „§16, Abs. 10“, in Nr. 21 „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ und in Nr. 26 „§18“ durch „§20“ zu ersetzen.

13. In § 28, Abs. 2 wird „5,- „ ersetzt durch „3,- EUR“ und „2.000,-DM“ ersetzt durch „1.020,- EUR“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Dieter Fiedler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsteher

1. ÄNDERUNGSSATZUNG zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung - ZOWA vom 02.05.2001“

Die Verbandsversammlung des ZOWA hat aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO-) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 398), in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I. S. 194) sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (- Bbg WG -) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 301) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I. S. 231) in Ihrer Sitzung am 06.02.2002 folgende 1. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwas-

serbehandlung - ZOWA vom 02.05.2001“ beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

1. § 2, Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

In den Anschlussbeitrag wird der Aufwand zur Herstellung der Grundstücksanschlüsse einbezogen. Die Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse bestimmt sich nach § 8 dieser Satzung.

2. § 3, Abs. 3, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Mehrere Grundstücke des selben Eigentümers gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar sind.

3. § 4, Abs. 1, Satz 2 wird gestrichen

4. § 4, Abs. 2, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der anrechenbaren Grundstücksfläche, in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 Bau NVO) für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der anrechenbaren Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

5. § 4, Abs. 3, Buchstabe c) erhält folgende neue Fassung:

Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BAUGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die nicht an ein Grundstück angrenzen, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück) oder nur durch einen Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die überschreitenden bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.

6. § 5, Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt je Quadratmeter der nach § 4, Abs. 2 bis 4 ermittelten Grundstücksfläche:

Bei einem Anschluss für Schmutzwasser 10,23 EUR/m²

7. § 8, Abs. 1, erhält folgende neue Fassung:

Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung dieses Grundstücksanschlusses pauschal mit 1000,00 EUR zu erstatten. Darüber hinaus sind die Aufwendungen für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung dieser weiteren Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Außerdem sind die Kosten der Grundstücksentwässerungsanlage zu erstatten, soweit der Verband diese Anlage herstellt.

In § 8 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

Wird das Grundstück über ein Druckentwässerungssystem entwässert, gilt folgendes:

Abs. 1, Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Außerdem sind die Kosten der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück (Abwasserdruckleitung) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Werden mehrere Grundstücke über ein Pumpwerk entsorgt, werden die Kosten nach der Zahl der entsorgten Grundstücke aufgeteilt. Der Verband trägt die Kosten der Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung des Pumpwerkes auf dem Grundstück einschließlich der Energiekosten. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Die folgenden Absätze ändern sich entsprechend.

8. § 12, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt Pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR

9. § 12, Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt Pro m³ Frischwasserverbrauch 5,90 EUR

10. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten, Fortleiten und Behandeln nichthäuslichen Schmutzwassers ist der nach § 14 ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades.

Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409 - H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder den Betriebsmethoden zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen nach ATV-Merkblatt M 704 dargestellt. Die Gebühr beträgt bei einem Geringen Verschmutzungsgrad (CSB bis 90 mg/l) pro m³ Frischwasserverbrauch 1,30 EUR

Normaler Verschmutzungsgrad (CSB von 91 bis 600 mg/l) pro m³ Frischwasserverbrauch 2,97 EUR
Bei einem CSB über 600 mg/l wird die Gebühr des normalen Verschmutzungsgrades vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel:

$$\frac{(0,5 \times \text{festgestellter CSB} + 0,5)}{600}$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet (4/5-Rundung)

Wird ein geringerer oder erhöhter Verschmutzungsgrad

nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die verminderte bzw. erhöhte Gebühr nur die für in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Zweckverband der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(2) Die geringere bzw. die erhöhte Schmutzwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Schmutzwassermenge erhoben, bis der Schmutzwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Schmutzwasser höhere bzw. geringere Verschmutzung hat, oder dies bei einer Kontrolle durch den Zweckverband festgestellt wird.

11. In § 21, Abs. 2 wird „5,- DM“ ersetzt durch „3,- EUR“ und „2.000,- DM“ ersetzt durch „1.020,- EUR“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt, den 06. Februar 2002

gez. Dieter Fiedler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Hans-Ulrich Unke
Verbandsvorsitzender

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE LÖSUNG VON AUFGABEN IM BEREICH DES PAß-, AUSWEIS- UND MELDEWESENS

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde
Aktenzeichen: 33 58 03/02
vom 12.03.2002

I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 19.02.2002 zwischen der Stadt Angermünde und dem Amt Angermünde-Land auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Lösung von Aufgaben im Bereich des Paß-, Ausweis- und Meldewesens.

Prenzlau, den 12.03.2002

gez. K. Schmitz

II.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR LÖSUNG VON AUFGABEN IM BEREICH DES PAß-, AUSWEIS- UND MELDEWESENS

Zwischen der Stadt Angermünde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Wolfgang Krakow
und
dem Amt Angermünde Land
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Gerhard Scholze

wird auf der Grundlage des §§ 1 Abs. 1 und 2, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im

Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. BB I: S. 685) in seiner aktuellen Fassung i. V. m. § 35 Abs. 2 Ziffer 29 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. BB I: S. 398) in ihrer aktuellen Fassung i. V. m. § 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) vom 15.10.1993 (GVBl. BB: S. 450) in ihrer aktuellen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Lösung von Aufgaben des Paß-, Ausweis- und Meldewesens abgeschlossen:

§ 1 Delegation

Die Stadt Angermünde übernimmt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG die Aufgabenerfüllung im Bereich des Paß-, Ausweis- und Meldewesens und damit zusammenhängender Aufgaben für das Amt Angermünde Land bezüglich der amtsangehörigen Gemeinden als eigene Aufgabe. Es werden folgende Aufgaben nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG übernommen:

a) sämtliche Aufgaben der Meldebehörde nach BbgMeldeG und § 1 Abs. 1 MRRG, die Führung des Melderegisters gem. § 2 Abs. 2 BbgMeldeG und § 1 Abs. 1 MRRG, die Datenübermittlung gem. § 2 Abs. 1 BbgMeldeG i.V.m. § 27 ff BbgMeldeG und § 1 Abs. 1 MRRG, die Erteilung von Melderegisterauskünften gem. § 2 Abs. 1 BbgMeldeG i.V.m. § 32 ff BbgMeldeG und § 1 Abs. 1 MRRG, die Mitwirkung bei Durchführung Aufgaben anderer Behörden und öffentlicher Stellen gem. § 2 Abs. 1 BbgMeldeG und § 1 MRRG, die Erteilung von Auskünften und Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen an Betroffene nach § 9 BbgMeldeG, regelmäßige Datenübermittlung nach MeldDÜV sowie die Erfassung der Wehrpflichtigen nach § 15 Abs. 4 WPfIG, Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Erteilung eines Führungszeugnisses und die Weiterleitung der Anträge an das BZR nach § 30 Abs. 2 und 5 BZRG, regelmäßige Datenübermittlung nach § 2 AusIDÜV, re-

gelmäßige Datenübermittlung nach § 6 Abs. 1 i.V.m. § 4 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbe-
wegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstan-
des,

b) sämtliche Aufgaben der Passbehörde nach dem
Passgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverord-
nungen

c) sämtliche Aufgaben der Ausweisbehörde nach dem
Gesetz über Personalausweise und dem Personalaus-
weisgesetz für das Land Brandenburg und der dazu er-
gangenen Rechtsverordnungen

d) die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach § 39
EStG

§ 2

Mandat

Die Führung der Wählerverzeichnisse nach § 17 BWG,
§ 17 BbgLWahlG, § 23 BbgKWahlG - wobei zuständige
Wahlbehörde für die amtsangehörigen Gemeinden der
Amtsdirktor bleibt - sowie die Auslegung der Eintra-
gungslisten und Prüfung der Eintragungsberechtigung
nach § 15 Abs. 3 VAGBbg, die Aufstellung und Ausle-
gung der Stimmberechtigtenverzeichnisse und die Be-
nachrichtigung der Stimmberechtigten nach § 37
VAGBbg und die Datenübermittlung personenbezoge-
ner Daten nach § 69 VAGBbg wird von der Stadt als
Auftragsangelegenheit i.S. § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG für
das Amt übernommen.

§ 3

Mitwirkungs- und Auskunftsrecht

1)
Dem Amt Angermünde Land wird bei inhaltlicher Aus-
gestaltung der Aufgabenerfüllung ein Mitwirkungsrecht
gemäß § 23 Abs. 3 GKG eingeräumt. Dieses ist durch
eine vorherige gemeinsame Beratung gewahrt. Dane-
ben hat der Amtsdirektor bezüglich der Aufgaben nach
Bundes-, Landes- und Kommunalwahlgesetzen ein un-
mittelbares Mitwirkungs- bzw. Weisungsrecht.

2)
Soweit die Weitergabe und Verarbeitung von Einwoh-
nermeldedaten an Mitarbeiter einer Behörde daten-
schutzrechtlich zulässig ist, erfolgen Auskünfte an Mit-
arbeiter des Amtes Angermünde Land in gleicher Form
wie an Mitarbeiter der Stadt Angermünde. Gebühren
werden nicht erhoben.

§ 4

Personalübernahme

Zum Zweck der Aufgabenübernahme übernimmt die

Stadt Angermünde die bisher für das Einwohnermelde-
amt des Amt Angermünde Land verantwortliche Mitar-
beiterin Frau Simone Rolke analog § 613 a BGB in
ihren Dienst. Die Stadt Angermünde sichert eine dem
bisherigen Arbeitsplatz adäquate Beschäftigung und die
Gleichbehandlung mit allen bei der Stadt Angermünde
Beschäftigten zu. Ihre Beschäftigungszeit nach § 19
BAT-O beim Amt Angermünde Land oder dessen
Rechtsvorgängern wird anerkannt.

§ 5

Organisatorische Absicherung

Das Einwohnermeldeamt wird in den Räumen des Ein-
wohnermeldeamtes der Stadt Angermünde unterge-
bracht. Das Amt übergibt hierzu die Einwohnermelde-,
Pass- und Ausweisregister in Schrift- und Dateiform.
Im Übrigen obliegt die Organisation der Stadt Anger-
münde.

§ 6

Kosten

Die Personalkosten für die vom Amt Angermünde Land
übernommene Mitarbeiterin Frau Rolke trägt die Stadt
Angermünde. Das Amt zahlt der Stadt Angermünde ei-
nen Zuschuß in Höhe von 90 % der Gesamtpersonalko-
sten Frau Rolke.

Zu den Nebenkosten des Unterabschnittes 11000 „Ein-
wohnermeldeamt“ im Haushalt der Stadt Angermünde
zahlt das Amt der Stadt einen Zuschuß in Höhe von
40 %, was dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der
Stadt Angermünde und des Amtes Angermünde Land
entspricht, wobei erzielte Einnahmen anteilig anzurech-
nen sind. Die übrigen Kosten trägt die Stadt Angermün-
de.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen
der Schriftform sowie der Zustimmungen der Beteilig-
ten. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 8

Genehmigungsbedürfnis

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die
allgemeine untere Landesbehörde. Sie ist im amtlichen
Bekanntmachungsblatt des Landkreises mit Genehmi-
gung zu veröffentlichen.

§ 9**Inkrafttreten/Dauer**

(1)

Die Vereinbarung wird mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Landkreises Uckermark wirksam. Die Beteiligten haben auf die Veröffentlichung in ihren Bekanntmachungsblättern hinzuweisen.

(2)

Für die Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Gemeinden Bölkendorf, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görldorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz, die sich für eine Eingliederung in die Stadt Angermünde entschlossen haben, endet dieser Vertrag mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl 2003.

Für die Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Gemein-

de Biesenbrow endet dieser Vertrag mit Wirksamkeit des Vollzuges einer Entscheidung des Gesetzgebers über die Zuordnung der Gemeinde Biesenbrow oder der Wirksamkeit des Vollzuges einer anderweitigen freiwilligen Regelung zur Verwaltungszuordnung der Gemeinde Biesenbrow.

Angermünde, den 19.02.2002

gez. Krakow
Bürgermeister

gez. Theiß
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

gez. Scholze
Amtsleiter

gez. Grambauer
Vorsitzender des Amtsausschusses

**NEUEINTRAGUNG IN TEIL I DES
VERZEICHNISSES DER DENKMALE
DES LANDKREISES UCKERMARK**

1. 17337 Uckerland

Ehemalige Gutsanlage Kutzerow, bestehend aus Wirtschaftshof mit Herrenhaus, Inspektorenhaus und zwei Wirtschaftsgebäuden (Speicher und Stall)
OT Jagow
Gemarkung Kutzerow
Flur 2, Flurstücke 12; 13/18

Der Landrat

**ERLAß EINES INTERNEN
AUFGEBOTSVERFAHRENS DER
SPARKASSE UCKERMARK**

Die Sparkassenbücher mit den

Nr.: 6621001957 und 6621134175

sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet) ihre Rechte anzumelden. Andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.03.2002

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

IMPRESSUM**AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Pressestelle der Kreisverwaltung,
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 10 03
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung: Konzepta GmbH Werbezentrum
Schenkenberger Str. 45c,
17291 Prenzlau